



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

24. September 2015, 20.00 Uhr, im Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein, Steinackerweg 7, Laufen.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2015.

TRAKTANDEN

- 1. Änderung Gemeindeordnung, Majorzwahlverfahren**
- 2. Hundereglement**
- 3. Reklamereglement**
- 4. Liegenschafts- und Landabtausch
Rennimattstrasse 75/77 (Kanton) – Brislachstrasse 58 / Langhagweg 57
(Stadt Laufen)**
- 5. Einbürgerungen**
- 6. Anträge und Anfragen**
- 7. Mitteilungen des Stadtrates**
- 8. Verschiedenes**

Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Laufen, 31. August 2015

STADTRAT LAUFEN

Präsident:

Stadtverwalter:

Alexander Imhof

Walter Ziltener

Traktandum 1

Änderung Gemeindeordnung, Majorzwahlverfahren

Ralph Jordi hat mit Datum vom 1. Juni 2015 einen Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung eingereicht, mit folgendem Wortlaut:

Die Gemeindeordnung soll soweit angepasst werden, sodass alle Behörden in Zukunft über das Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt werden.

Dies bedarf einer Änderung des § 5 im Bereich B: Wahlen der Gemeindeordnung.

Zur Begründung hat R. Jordi ausgeführt, dass im Zuge der letzten Revision der Gemeindeordnung das Majorzwahlverfahren bereits für einzelne Behörden eingeführt wurde und die Erfahrungen damit durchweg positiv seien. Nach Ansicht des Antragsstellers ergeben sich durch das Majorzwahlverfahren folgende Vorteile: Vereinfachung der Wahlen, Verringerung der Komplexität, direkte Einflussnahme der Wähler, Persönlichkeiten stehen im Zentrum.

Nach § 68 des Gemeindegesetzes können Stimmberechtigte Anträge an die Gemeindeversammlung stellen, sofern diese in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen. Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus oder er verzichtet vorerst auf eine Vorlage und unterbreitet die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung. Der Stadtrat hat vorliegend auf die Erheblicherklärung verzichtet um die Umsetzung des Antrages auf die nächsten Wahlen nicht zu vereiteln und unterbreitet diese Vorlage.

Von der Änderung des Wahlverfahrens wären nur der Stadtrat und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission betroffen. Das Proporzwahlssystem hat nach Ansicht des Stadtrates wesentliche Vorteile. Mit den Listen ist das Panaschieren und Kumulieren möglich, die Zusammensetzung der Behörde kann gewählt werden, es besteht eine Auswahl. Für die kleineren Parteien ist das Proporzwahlssystem besser und es bringt stabile Kräfteverhältnisse, entsprechend dem Wählerwillen.

Die Wahlen können im Proporzsystem ausgesprochen einfach vorgenommen werden. Man braucht lediglich eine vorgedruckte Wahlliste unverändert in die Wahlurne bzw. in das Stimmkuvert zu legen. Denjenigen, die ihren Wählerwillen differenziert zum Ausdruck bringen wollen, werden griffige Instrumente zur Verfügung stellt. Die Auswahl von echten Persönlichkeiten ist ebenso gut gewährleistet wie beim Majorzsystem. Überdies können vakante Sitze durch Nachrücken einfach besetzt werden.

Soll das Wahlverfahren für den Stadtrat und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission geändert werden, kommt folgende Änderung der Gemeindeordnung zur Abstimmung:

§ 5 Verfahren Die Behörden sowie die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, der Stadtpräsident, der Gemeindeversammlungspräsident und der Gemeindeversammlungsvicepräsident werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindeordnung wird nicht geändert.

Der Antrag Jordi betreffend Wahlverfahren für den Stadtrat und die GRPK wird als erledigt abgeschrieben.

Traktandum 2

Hundereglement

Das geltende Hundereglement stammt aus dem Jahr 1997. Es ist durch die neue Gesetzgebung des Kantons nicht mehr aktuell. Das neue Hundereglement ist schlanker und enthält nur noch was notwendig und nicht bereits kantonal geregelt ist. Es ist auch nicht mehr zeitgemäss, dass die Hundegebühren jährlich von der Budgetgemeindeversammlung festgelegt werden. Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren wird dem Stadtrat übertragen.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Das Hundereglement wird beschlossen.

Traktandum 3

Reklamereglement

Das geltende Reklamereglement stammt aus dem Jahr 1998. Die Zoneneinteilung des Reklamereglements entspricht nicht derjenigen des Zonenreglements. Mit dem neuen Reklamereglement wird auch die Entwicklung in der Werbung berücksichtigt. Es ist mit seiner Dreiteilung nicht immer einfach in der Handhabung und die Auslegung des Reglements führt mitunter zu Diskussionen. Auf die Reklamekommission wird künftig verzichtet. Gesuche in der Kernzone Altstadt und der Kernzone Vorstadt sowie bei Schutzobjekten werden von der Bau- und Planungskommission geprüft.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Das Reklamereglement wird beschlossen.

Traktandum 4

Liegenschafts- und Landabtausch

Rennimattstrasse 75/77 (Kanton) – Brislachstrasse 58/Langhagweg 57 (Stadt Laufen)

Die kantonale Planung für das neue Sekundarschulhaus im Langhag ist planmässig am Laufen. Die Realisierung soll von 2017 bis 2019 erfolgen. Eine Randbedingung dieses Projektes ist, dass der Kanton von der Stadt die beiden Liegenschaften, welche innerhalb des Sekundarschulareals liegen, erwerben kann. Es sind dies die Liegenschaften Brislachstrasse 58 (Luftschutzraum) sowie Langhagweg 57 (Hauswarthaus). Im Gegenzug ist es für die Stadt Laufen interessant, vom Kanton die Liegenschaften Rennimattstrasse 75, 77 und 77a (Hof Anneli, eh. Stawa) zu erwerben, resp. mit den beiden Liegenschaften des Kantons abzutauschen. Die Stadt Laufen hat einen Aufpreis in der Höhe von CHF 500'000.00 zu bezahlen.

Dem Aufpreis liegen folgende Preise zugrunde:

Liegenschaft Brislachstrasse 58	CHF	0.00
Liegenschaft Langhagweg 57	CHF	480'000.00
Liegenschaft Rennimatt 75 – 77a	CHF	980'000.00
Aufpreis von Stadt an Kanton	CHF	500'000.00

Für die Liegenschaft Brislachstrasse 58 bezahlt der Kanton nichts, weil hohe Abbruchkosten entstehen. Der Preis für die Liegenschaften Rennimattstrasse 75/77 basiert auf einer Liegenschaftsschätzung. Der Preis für die Liegenschaft Langhagweg 57 wurde durch eine Mietwertberechnung ermittelt, basierend auf einem Jahresmietertrag von CHF 24'000.00.

Die Eckwerte der Liegenschaften

- Langhagweg 57: Volumen 806.8 m³, Land 425 m²,
- Rennimattstrasse 75/77: Volumen 2'657 m³, Land 1'033 m²

Der Liegenschaftsantritt und die Kaufpreiszahlung erfolgen nicht gleichzeitig:

- Übernahmeantritt Langhagweg 57 und Brislachstrasse 58 durch den Kanton; Ziel: Dezember 2015
- Antritt Rennimattstrasse 75/77 durch Stadt: Dezember 2015
- Der Geldfluss Stadt an Kanton erfolgt mit der Eigentumsübertragung Rennimatt, voraussichtlich 2019

Der Kanton überlässt der Stadt das Objekt Rennimatt ab Vertragsabschluss bis zum Übernahmeantritt zur Zwischennutzung unentgeltlich; der übliche Mietwert kann als Nachweis der Einsparung zu Gunsten der Stadt ausgewiesen werden.

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass dem Abtausch, trotz der angespannten Finanzlage, zuzustimmen ist. Es ist eine einmalige Gelegenheit zur Arrondierung des Grundbesitzes der Stadt Laufen, insbesondere auch in mittel- und langfristiger Betrachtungsweise.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landabtausch Rennimattstrasse 75/77 (Kanton) – Brislachstrasse 58/Langhagweg 57 (Stadt Laufen) mit einem Aufpreis in der Höhe von CHF 500'000.00 zulasten der Stadt Laufen wird genehmigt.

Traktandum 5

Einbürgerungen

Für die Gesuchstellenden ist die kantonale Bewilligung zur Einbürgerung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft erteilt worden.

Name Vorname	Geburtstag	Schweiz seit	In Laufen seit
Berisha Shkurte (w)	23.05.1996	Seit Geburt	16.11.2005
Villar Agustin Miguel (m)	18.07.1997	01.09.2000	01.09.2000

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Den Einbürgerungen folgender Personen wird zugestimmt:

- **Berisha Shkurte (w)**
- **Villar Agustin Miguel (m)**

Traktandum 6 Anträge und Anfragen

Traktandum 7 Mitteilungen des Stadtrates

Traktandum 8 Verschiedenes

Auflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen während den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bei der Präsidialabteilung zur Einsicht auf und können auf der Homepage der Stadt Laufen eingesehen werden (www.laufen-bl.ch/Politik/Gemeindeversammlungen).